



PERSONALÜBEREINKOMMEN

gem. § 58 iVm. §§ 19 und 53 K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Eberndorf**, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Stefitz und

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens, Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörther See, kurz AVS, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende

Gegenstand der Vereinbarung

Nachstehende Gemeindemitarbeiterinnen werden aufgrund der Bestimmungen des § 53 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) der AVS zur Dienstleistung ab 01.01.2026 zugewiesen:

Kindergartenpädagoginnen:

- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Kleinkindererzieherinnen:

- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Köchin:

- [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Reinigungskräfte:

- [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Zweck der Zuweisung:

Die Zuweisung der Gemeindemitarbeiterinnen erfolgt wie bisher als Kindergartenpädagoginnen, Kleinkindererzieherinnen, Köchin und Reinigungskräfte der Kindergärten Eberndorf und Kühnsdorf.

Dauer der Zuweisung:

Die Gemeindemitarbeiterinnen werden ab 01.01.2026 bis zu einem möglichen Pensionsantritt der AVS

zugewiesen. Bei vorzeitiger Auflösung des Betriebsübernahmevertrages mit der AVS endet auch die Personalaufweisung.

Rechtsstellung der Bediensteten:

Die Zuweisung erfolgt gemäß § 53 iVm. § 19 K-GMG. Festgehalten wird, dass dadurch keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung dieser Gemeindemitarbeiterinnen entsteht. Auf die Gemeindemitarbeiterinnen sind daher nach wie vor die für sie geltenden einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden. Sollte die AVS den zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, so begründen diese keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde. Dienstort der zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen ist die Gemeinde, in der die Arbeitsstätte des Rechtsträgers liegt. Die Arbeitsstätte gilt als Dienststelle im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Die AVS nimmt zur Kenntnis, dass es den Gemeindemitarbeiterinnen aufgrund der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 K-GMG freisteht, bei wesentlichen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen das Dienstverhältnis zur Gemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen. Den zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

Die zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen haben gemäß § 19 Abs. 1 K-GMG innerhalb von zwei Jahren ab Zuweisung das Recht, den Übergang des Dienstverhältnisses auf die AVS zu verlangen (Optionsrecht iSd. § 59). Die AVS hat den zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen hierfür über die bei der AVS anzuwendenden arbeits- und kollektivvertragsrechtlichen Vorschriften zu informieren.

Kompetenzen der AVS (zugewiesener Rechtsträger)

Für die Dauer der Zuweisung gilt die AVS (zugewiesener RT) als Dienstgeberin im Sinn der Dienstnehmerschutzvorschriften und obliegen ihr die Fürsorgepflichten des Dienstgebers.

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gilt sowohl zwischen der Marktgemeinde Eberndorf (zuweisender RT) und der zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen als auch zwischen der AVS (zugewiesener RT) und den zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen.

Die zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen sind in fachlicher Hinsicht ausschließlich an die Weisungen der AVS (zugewiesener RT) gebunden.

Die Ausübung der Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der AVS (zugewiesener RT) wird durch diese selbständig wahrgenommen.

Ebenso erfolgt die Fachaufsicht (Dienstpläne, Überstunden, Fehlzeiten, usw.) über die Gemeindemitarbeiterinnen bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Rechtsträgers durch die AVS (zugewiesener RT).

Kompetenzen der Gemeinde Marktgemeinde Eberndorf (zuweisender RT)

Aufgrund der Bestimmungen des § 57 Abs. 1 K-GMG ist für Maßnahmen im Rahmen der Grundausbildung (§§ 14 bis 17), die Änderung von Dienstverträgen, die einvernehmlichen Lösungen der Dienstverhältnisse, Kündigungen und Entlassungen, Erlassung von Verordnungen die Marktgemeinde Eberndorf zuständig.

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, welche nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Ansprüche gewährt

werden, verpflichtet sich die Marktgemeinde Eberndorf das Einvernehmen mit der AVS (zugewiesener RT) herzustellen.

Kostenersatz:

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Organhaftpflichtgesetz und das Amtshaftungsgesetz kommen in der geltenden Fassung zur Anwendung. Die AVS verpflichtet sich, die Marktgemeinde Eberndorf vor allfälligen Ersatzansprüchen, welche sich aus der Tätigkeit der zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen ergeben, schad- und klaglos zu halten.

Die Gehaltsabrechnung betreffend die zugewiesenen Gemeindemitarbeiterinnen erfolgt für die Dauer der Zuweisung weiterhin durch die Marktgemeinde Eberndorf (zuweisender RT).

Die AVS (zugewiesener RT) verpflichtet sich, der Marktgemeinde Eberndorf sämtliche aus den Dienstverhältnissen erwachsenden Kosten (insbesondere das Gehalt, allfällige Zulagen, Dienstgeberabgaben, etc.) zuzüglich 20% USt. zu ersetzen. Die Rechnungslegung durch die Marktgemeinde Eberndorf hat quartalsweise zu erfolgen.

Änderung der Vereinbarung:

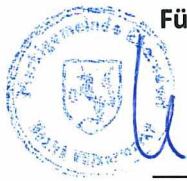
Jede Änderung und Ergänzung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der hierzu berufenen Organe. Ein konkludentes Abgehen von diesem Formerfordernis ist unzulässig.

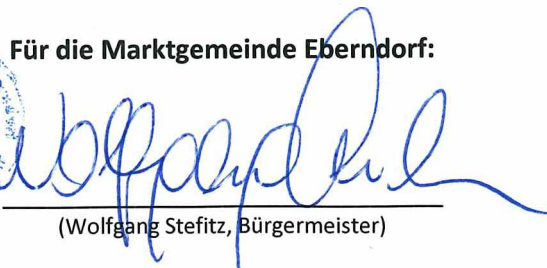
Änderungen und Ergänzungen werden jeweils mit Beginn des auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Vorgehensweise im Streitfall:

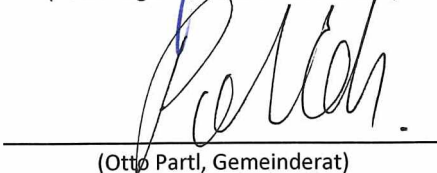
Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Für die Marktgemeinde Eberndorf:




(Wolfgang Stefitz, Bürgermeister)


(Kurt Lengauer, Gemeindevorstand)


(Otto Partl, Gemeinderat)

Für die AVS/
Geschäftsführung:




Eberndorf, am _____

Klagenfurt, am _____

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2025 zugrunde.